

Entschließungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 20/6873, 20/7395 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes, zur Änderung des Strompreisbremsegesetzes sowie zur Änderung weiterer energiewirtschaftlicher und sozialrechtlicher Gesetze

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Im vergangenen Jahr hat der russische Angriffskrieg auf die Ukraine zu einer Energiekrise und einer massiven Verteuerung der Energiepreise geführt. Es ist absehbar nicht damit zu rechnen, dass die Energiepreise auf das Niveau vor Beginn des Krieges zurückkehren. Für die Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Handwerksbetriebe sowie viele gesellschaftliche Bereiche stellen die hohen Energiekosten eine enorme Belastung dar.

Die Ampel-Koalition hat auf diese Entwicklung zu spät und oft auch falsch reagiert. Statt, wie von der Fraktion der CDU/CSU gefordert, bereits im Frühjahr 2022 eine Gas- und Strompreisbremse auf den Weg zu bringen, wurde mit der Diskussion über eine Gasumlage wertvolle Zeit vergeudet und Verunsicherung erzeugt. Mit der Abschaltung der drei verbliebenen Kernkraftwerke hat die Ampel eine fatale Fehlentscheidung getroffen und das Energieangebot weiter verknappt. Die Gas- und Strompreisbremse wurde viel zu spät beschlossen und dann unter hohem Druck in einem chaotischen Verfahren eingeführt.

Aufgrund zahlreicher Fehler und Unzulänglichkeiten legt die Bundesregierung nunmehr bereits die zweite Korrekturnovelle vor.

Frühzeitig hat die Fraktion der CDU/CSU auf die handwerklichen Fehler aufmerksam gemacht und eigene Vorschläge in die Beratung gegeben (siehe z. B. BT-Drucksache 20/4913). Insbesondere die Erlösabschöpfung ist falsch konzipiert und damit eine Bremse für den Ausbau der erneuerbaren Energien. Anstatt Gewinne abzuschöpfen, wird bereits bei Erlösen angesetzt. Die Regelung muss daher unverzüglich abgeschafft werden. Aufgrund viel zu hoher Hürden (u. a. EBITDA-Kriterium, Boni- und Dividendenverbot) laufen die Preisbremsen bei vielen Unternehmen ins Leere.

Auch die jetzt vorliegende Reparturnovelle weist erhebliche Mängel auf.

Die vorgeschlagene Härtefallregelung zur Berücksichtigung von Rückgängen beim Energieverbrauch im Jahr 2021 durch coronabedingte Schließungen oder die Flutkatastrophen des Jahres setzt die Hürden mit dem geforderten Rückgang des Energieverbrauchs von 50 % viel zu hoch an. Dies hat zur Folge, dass der Großteil der betroffenen Unternehmen, Handwerksbetriebe und weitere Einrichtungen, wie etwa Jugendherbergen, weiterhin leer ausgehen wird. SLP-Kunden und damit viele kleine Betriebe sowie Privathaushalte bleiben grundsätzlich außen vor. Weitere Voraussetzungen und Bagatellgrenzen erschweren die Inanspruchnahme zusätzlich. Der Bundesrat ist in seinem Beschluss (BR-Drucksache 167/23) ausdrücklich ebenfalls zu dieser Einschätzung gekommen.

Die Kommunen sind bei Inanspruchnahme der Entlastungen der Energiepreisbremsen nach wie vor enormen beihilferechtlichen Risiken ausgesetzt. Die Energiepreisbremsengesetze treffen keine Aussage dazu, wie im Einzelfall zu bestimmen ist, welche Energiemengen hoheitlichen oder wirtschaftlichen Zwecken dienen. Dabei ist die Abgrenzung im Einzelfall sehr schwierig vorzunehmen und daher auch weder für Kommunen noch für Energieversorger praktikabel. Die Problematik wird im Gesetzentwurf für eine Anpassungsnovelle nicht adressiert und besteht somit fort.

Auch die Besteuerung der Dezember-Hilfe und der Energiepreisbremsen war ein bürokratischer Irrweg, den der Bundesfinanzminister nun endlich beenden will. Für dieses Einlenken brauchte es allerdings unzähliger parlamentarischer Anfragen sowie eines Antrags der CDU/CSU-Fraktion. Auch besteht bisher innerhalb der Ampel-Koalition mitnichten Einigkeit hierüber.

Die aufgrund der geltenden Steuerpflicht der Dezember-Hilfe sowie der geplanten Steuerpflicht der Energiepreisbremsen vorgesehenen Aufzeichnungs- und Meldepflichten stellen schon bisher einen für alle Beteiligten unangemessenen bürokratischen Aufwand dar. Für das Besteuerungsverfahren sind diese Informationen ungeeignet. Ohne Steuerpflicht machen sie gar keinen Sinn mehr. Gleichwohl beabsichtigt die Bundesregierung noch immer, Vermietern und Eigentümergemeinschaften weitere Aufzeichnungspflichten aufzuerlegen. Die Hausverwaltung wäre damit verpflichtet, in den Abrechnungsunterlagen die jedem einzelnen Eigentümer zustehende Entlastung konkret auszuweisen. Dieser wiederum müsste sie gegenüber dem eigenen Mieter ausweisen. Auch gelten die Mitteilungspflichten in den Preisbremsengesetzen weiterhin fort. Auch hier bedarf es der sofortigen Abschaffung der Mitteilungspflicht, weil die Daten schlicht nicht gebraucht werden.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf,
 1. praktikable und wirksame Regelungen für Unternehmen, Handwerks- und kommunale Betriebe, weitere Einrichtungen sowie Privathaushalte zu treffen, die atypische Rückgänge beim Energieverbrauch im Jahr 2021 durch coronabedingte Schließungen oder Flutkatastrophen angemessen berücksichtigen, indem
 - a) der geforderte Energieverbrauchsrückgang deutlich abgesenkt wird,
 - b) die Regelung auch auf SLP-Kunden ausgeweitet wird,
 - c) die Bagatellgrenze deutlich abgesenkt oder gestrichen wird,
 - d) die Anspruchsvoraussetzungen so ausgestaltet werden, dass auch kommunale Betriebe, wie Schwimmbäder oder Sportstätten, antragsberechtigt sind;
 2. den Kommunen Sicherheit zu geben, indem eine Regelung aufgenommen wird, die es ermöglicht, voneinander abzugrenzen, welche Energieverbräuche hoheitlichen Aufgaben einerseits und wirtschaftlichen Tätigkeiten andererseits dienen. Sinnvoll wäre etwa eine Regelung ähnlich derjenigen für Forschungseinrichtungen

- gen, wonach 20 % des Energieverbrauchs für wirtschaftliche Tätigkeit unschädlich sind. Alternativ sind Anwendungshilfen des BMWK mit Positivlisten für hoheitliche Tätigkeiten oder eine Kombination aus beiden Vorschlägen erforderlich;
3. beihilferechtlich bedingte und andere Auflagen und Hürden (u. a. EBITDA-Kriterium, Boni- und Dividendenverbot, Arbeitsplatzerhaltungspflicht) abzubauen, damit die Entlastungen durch die Energiepreisbremsen bei den Unternehmen ankommen und nicht weiter ins Leere laufen;
 4. bei der Berechnung der geforderten Energieintensität nicht nur Umsatzentwicklung und Energiekostenanteil vergangener Jahre, sondern auch des laufenden Jahres und damit die aktuellen Preissteigerungen mitzuberechnen. Preisexplosionen, wie sie bei vielen Unternehmen erst ab der Jahresmitte 2022 und ab dem 1. Januar 2023 ankommen, werden aktuell nicht berücksichtigt. Da die geforderten Energieintensitätsschwellen erst zu diesen Zeitpunkten erreicht werden, werden die betroffenen Unternehmen aufgrund der Referenzzeiträume als nicht energieintensiv eingestuft;
 5. die eingeführte Erlösabschöpfung ersatzlos zu streichen. Es muss wieder Planungs- und Rechtssicherheit für alle Akteure der Energiewende geschaffen werden;
 6. zukünftig sicherzustellen, dass PPAs gestärkt und nicht gehemmt werden. Die Erlösabschöpfung hat hier zu erheblichen Verwerfungen geführt. Für Projekte mit erneuerbaren Energien und grünem Wasserstoff muss Investitions- und Planungssicherheit gewährleistet sein;
 7. den erhöhten Sicherheitszuschlag für Altholz auch auf andere holzartige Brennstoffe auszuweiten;
 8. die Wiedereinführung der „Zusammenfassungsverordnung“, mit der ermittelt werden sollte, ob eine Biogasanlage unter die Bagatellgrenze von 1 MW fällt, zu streichen;
 9. die Benachteiligung für Verbraucher zu beenden, die kurz vor oder zum 1. März 2023 den Anbieter gewechselt haben, sodass sie Gas für unter 12 Cent oder Strom für unter 40 Cent pro Kilowattstunde erhalten, und eine Lösung für diese Kundinnen und Kunden herbeizuführen, dass diese ebenfalls die rückwirkende Entlastung für Januar und Februar 2023 erhalten;
 10. sämtliche Aufzeichnungs- und Meldepflichten der Lieferanten, Versorger, Eigentümergemeinschaften und Vermieter für Zwecke der Besteuerung etwaiger Entlastungen
 - a) im Gesetz zur Einführung einer Strompreisbremse und zur Änderung weiterer energierechtlicher Bestimmungen,
 - b) im Gesetz zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme und zur Änderung weiterer Vorschriften und
 - c) im Gesetz über eine Soforthilfe für Letztverbraucher von leitungsgebundenem Erdgas und Kunden von Wärmesowie die §§ 123 bis 126 des Einkommensteuergesetzes ersatzlos zu streichen und auf die Neufassung von § 5 Abs. 1 S. 2 und Abs. 3 S. 2 EWSG zu verzichten.

Berlin, den 21. Juni 2023

Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion

